Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zum Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.716.06 d KS BUE

10.25

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2026

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Präzisierung betreffend die Einholung zusätzlicher ärztlicher Auskünfte und Unterlagen sowie die Kostenübernahme dieser Abklärungen.

Mit dem Vermerk 1/26 unter der betreffenden Randziffer wird auf die Änderungen hingewiesen.

1032 1/26 Die Ausgleichskasse prüft, ob das Formular das ärztliche Attest enthält, das dem Kind eine gesundheitlich schwere Beeinträchtigung i.S.v. Art. 16*o* EOG attestiert. Die Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Bescheinigung des Arztes gebunden. Das bedeutet, dass sie nicht selber überprüfen muss, ob die medizinischen Voraussetzungen gemäss Art. 16*o* EOG erfüllt sind. Sie kann jedoch zusätzliche Unterlagen und Auskünfte von Ärzten und Ärztinnen verlangen, wenn sie für die Beurteilung des Anspruchs unerlässlich sind. Die daraus entstehenden Kosten werden vom EO-Fonds vergütet (vgl. Rz 748 der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)).

Hat die Ausgleichskasse z.B. aufgrund von weiteren Unterlagen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attests und/oder an der Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann sie das Dossier dem BSV unterbreiten.